

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Michael Theurer, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/22665 –**

Erweiterung zulässiger Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen in Europa

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wirken sich in hohem Maß auf die Stabilität der deutschen Wirtschaft aus. Gerade die Reisebranche ist besonders stark von der aktuellen Situation betroffen. Aber auch die Ungewissheit, wie sich die Pandemie entwickelt und welche Maßnahmen noch folgen, führen zu einer erheblichen Planungsunsicherheit. Beispielhaft steht hierfür die erneute Reisewarnung des Auswärtigen Amts vom 14. August 2020 für Spanien, was zu einer Welle der Rückzahlungen für Pauschalreiseanbieter geführt hat. Diese Probleme stellen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vor die Herausforderung, nicht in die Insolvenz abzurutschen, und daher bedarf es nach Ansicht der Fragesteller gerade hier an Maßnahmen, um diese Ausnahmesituation zu meistern. Aufgrund der Umsatzgröße ist es für KMUs zudem oft schwieriger, Rücklagen in großem Umfang aufzubauen, die zur Überbrückung einer Krise verwendet werden können, als bei großen Marktteilnehmern innerhalb einer Branche. Besonders gilt dies für Produkte oder Dienstleistungen mit niedrigeren Margen. Während Großunternehmen und Konzerne bereits seit Beginn der Krise gezielt durch staatliche Maßnahmen gestützt werden, wurden erst im Verlauf der Entwicklung der Pandemie Maßnahmen seitens der Bundesregierung in Aussicht gestellt, die auch die KMUs betreffen. Diese sollten zunächst auf Maßnahmen wie die von der KfW gewährten Corona-Hilfen beziehungsweise Corona-Kredite für Unternehmen vertrauen, beispielsweise der KfW-Schnellkredit, um die Einbußen durch die Krise zu überbrücken. Dies allein reiche jedoch bei weitem nicht, den besonders stark betroffenen Branchen ausreichend zu helfen, und es wurden weitere Maßnahmen seitens der Bundesregierung angekündigt, etwa die Corona-Überbrückungshilfe des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/coronakriser-erst-wenig-corona-hilfen-fuer-die-reisebranche-bewilligt/26121372.html?ticket=ST-2887910-Ej7eOiuWclSRXB6wvxKa-ap4>). Jedoch darf bei Ankündigungen und Maßnahmen nicht außer Acht gelassen werden, dass Beihilfen für Unternehmen durch den Staat eine große Relevanz für den europäischen Binnenmarkt haben und unter die Regelungen über Beihilfen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen. In diesem Zusammenhang wurde von der Kommission der Europäischen Union eine Grenze für staatliche Beihilfen zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise von

800 000 Euro pro Unternehmen festgelegt (https://ec.europa.eu/germany/news/20200406-kommission-erweitert-rahmen-fuer-staatliche-beihilfen_de). Nach Angaben der Bundesregierung auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 46 des Abgeordneten Dr. Marcel Klinge auf Bundestagsdrucksache 19/21928 fallen sowohl die KfW-Kredite als auch die Corona-Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen unter die harte Grenze von 800 000 Euro, sodass die Hilfen zwar jeweils zu einer gewissen Höhe nebeneinander abgerufen werden können, jedoch die Grenze in Summe nicht übersteigen dürfen. 800 000 Euro stellen für ein kleines Unternehmen bereits eine große Hilfeleistung dar. Jedoch stellt sich nach Ansicht der Fragesteller die Frage, ob nicht bereits bei schwer getroffenen mittelständischen Unternehmen Hilfen, die insgesamt 800 000 Euro nicht überschreiten dürfen, nur der „Tropfen auf dem heißen Stein“ sind und die drohende Insolvenz somit sehenden Auges auf die nahe Zukunft verschoben wird.

1. In welcher Höhe wurden seit Beginn der Corona-Pandemie von der KfW gewährte Corona-Hilfen beziehungsweise Corona-Kredite bislang vergeben?
2. Wie viel davon an kleine Unternehmen?
3. Wie viel davon an mittelständische Unternehmen?
4. Welche Gesamtsumme ergeben die bislang vergebenen Hilfen beziehungsweise Kredite?
5. In welcher Höhe wurden Hilfen beziehungsweise Kredite im Durchschnitt an kleine beziehungsweise mittelständische Unternehmen gewährt?

Die Fragen 1 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

In der nachstehenden Tabelle sind die Zusagevolumina aller Kreditprogramme des Corona-Sonderprogramms aufgelistet. Die Zahlen beziehen sich auf die im Rahmen der Corona-Pandemie vergebenen Kredite an Unternehmen.

Die KfW dokumentiert bei der Kreditvergabe nicht, ob die Vergabe an ein kleines oder mittelständisches Unternehmen stattfindet. In den Programmen „KfW-Unternehmerkredit“ und „ERP-Gründerkredit Universell“ wird jedoch zwischen Kreditvergabe an KMU und größere Unternehmen (außerhalb KMU) unterschieden. Die entsprechenden Zusagevolumina sind in der Tabelle ausgewiesen. Da sich die durchschnittlichen Zusagevolumina je nach Programm stark unterscheiden, wird nach Programm aufgegliedert. Alle Daten beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 16. September 2020.

Programm	Zusagevolumen (Tsd. Euro)	Anzahl erfolgreicher Anträge	Durchschnittliche Höhe zugesagter Kredite (Tsd. Euro)
Schnellkredit	4.886.900	15.248	320
Direktbeteiligung Konsortialfinanzierung	11.701.500	37	316.257
KfW-Unternehmerkredit (außerhalb KMU)	10.908.900	2.296	4.751
KfW-Unternehmerkredit (KMU)	14.803.500	60.419	245
ERP-Gründerkredit Universell (außerhalb KMU)	199.600	69	2.893
ERP-Gründerkredit Universell (KMU)	983.500	5.710	172
Sondermaßnahme Corona gesamt	43.483.900	83.779	

6. Wie viele Anfragen auf Corona-Hilfen beziehungsweise Corona-Kredite wurden bislang gestellt, die bereits allein oder in Kombination mit anderen Hilfen die Beihilfengrenze von 800 000 Euro überschritten hätten?

Der Bundesregierung liegen keine Daten vor, die Auskunft über einzelne Kürzungs- oder Ablehnungsgründe geben, so dass keine Aussage getroffen werden kann, in wie vielen Fällen keine Antragstellung, eine Teilbewilligung oder Ablehnung aufgrund des Erreichens des Beihilfehöchstsatzes erfolgte.

7. Hält die Bundesregierung Beihilfen von maximal 800 000 Euro pro Unternehmen für ausreichend, um die Auswirkungen der Corona-Krise angemessen abzufedern, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen aus Branchen mit geringen Margen wie der Reisebranche?

Die EU-Kommission hat bei den Mitgliedstaaten eine Abfrage betreffend den bestehenden Beihilferahmen (Temporary Framework) eingeleitet, um über eine etwaige Verlängerung und inhaltliche Anpassung entscheiden zu können. Das umfasst auch die Begrenzung der Kleinbeihilfen auf 800.000 Euro pro Unternehmen. Die Bundesregierung hat bereits die Bundesressorts und Länder um Stellungnahme gebeten und wird – nach inhaltlicher Auswertung der Rückmeldungen – der EU-Kommission eine gemeinsame deutsche Stellungnahme übermitteln.

8. Welche Maßnahmen müssen nach Ansicht der Bundesregierung getroffen werden, wenn weiterhin die aktuelle Situation starker Einschränkungen durch Pandemie-Schutzmaßnahmen andauert und KMUs aus den stark betroffenen Bereichen wie der Reisewirtschaft weder perspektivisch noch akut Umsatz generieren können und mit den finanziellen Hilfsmaßnahmen nicht ausreichend aufgefangen werden können?

Die Pandemie-Entwicklung in Deutschland und weltweit ist offen und dynamisch. Entsprechend orientieren sich auch die Pandemie-Schutzmaßnahmen der Bundesregierung und die Hilfsprogramme für die Wirtschaft an der jeweils aktuellen Entwicklung. Derzeit ist das Maßnahmenpaket für Unternehmen mit dem KfW-Sonderprogramm 2020, dem KfW-Schnellkredit, den Bürgschaftsprogrammen, der Unterstützung von Start-ups, dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds und dem Schutzschirm für Warenkreditversicherer gut aufgestellt. Die Verlängerung der Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen bis Ende 2020 ist mit zahlreichen Verbesserungen für die Unternehmen bei der Antragsberechtigung und der Förderhöhe verbunden und wird daher gerade kleinen und mittleren Unternehmen in besonders betroffenen Branchen zugutekommen. Über weitere Maßnahmen entscheidet die Bundesregierung zu gegebener Zeit

9. Welche bereits laufenden Überbrückungsmaßnahmen der Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise sollen verlängert werden?
 - a) Um welche Maßnahmen handelt es sich dabei konkret, und wann wären diese regulär ausgelaufen?
 - b) Bis wann sollen die jeweiligen Maßnahmen verlängert werden?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Die coronabedingten Maßnahmen zur Unternehmensfinanzierung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Wirt-

schaftsstabilisierungsfonds, KfW-Programme, Schutzschirm für Warenkreditversicherer, Bürgschaften und Unterstützung von Start-ups) sowie die Überbrückungshilfe sind bis zum 31. Dezember 2020 befristet, Rekapitalisierungsmaßnahmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds bis zum 30. Juni 2021. Sie beruhen auf dem grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2020 „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ der EU-Kommission vom 19. März 2020 und seinen nachfolgenden Änderungen sowie Einzelnotifikationen. Die Europäische Kommission hat am 16. September 2020 eine Abfrage unter den EU-Mitgliedstaaten eingeleitet, um die Notwendigkeit und den Umfang einer Verlängerung sowie einer inhaltlichen Anpassung des Temporary Frameworks beurteilen zu können. Die Bundesregierung hat bereits die Bundesressorts und Länder um Stellungnahme gebeten und wird – nach inhaltlicher Auswertung der Rückmeldungen – der EU-Kommission eine gemeinsame deutsche Stellungnahme übermitteln. Hierdurch entsteht jedoch noch keine Vorfestlegung über die Fortführung oder Anpassung von nationalen Hilfsprogrammen in 2021. Hierüber wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit unter Beachtung haushaltsrechtlicher Implikationen entscheiden.

- c) Welche Maßnahmen können KMUs in Anspruch nehmen, die bereits Beihilfen in Höhe von insgesamt 800 000 Euro erhalten haben?

Die Begrenzung von Beihilfen auf 800.000 Euro ist für Beihilfen einzuhalten, die auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19) bzw. nachfolgender Änderungsfassungen vergeben werden. Soweit die Vorgaben der De-Minimis-Verordnungen einschließlich deren Kumulierungsregeln sowie der Kumulierungsobergrenze der (geänderten) Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 eingehalten werden, können Beihilfen nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit Beihilfen nach den De-Minimis-Verordnungen kumuliert werden. Zudem ist eine Kumulierung mit Beihilfen auf Grundlage der Bundesregelung niedrigverzinsliche Darlehen (Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen und Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialkrediten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19) bzw. nachfolgender Änderungsfassungen möglich.

10. Setzt sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür ein, dass die von der Kommission der Europäischen Union festgelegte Grenze für staatliche Beihilfen zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise von 800 000 Euro pro Unternehmen neu angepasst wird, und wenn ja, wie?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.